

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 17. Januar 2021 10:54
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 2/2021: 22 neuere Entscheidungen mit Schwerpunkt OWi und StPO eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 17.01.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute dann über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:
Eingestellt worden sind 22 neuere Entscheidungen, und zwar dieses Mal mit einem Schwerpunkt bei den OWi- und den StPO-Entscheidungen:

OWi
Beschlussverfahren, mit Einspruch erklärter Widerspruch
BayObLG, Beschl. v. 10.11.2020 - 201 ObOWi 1369/20

1. Ein bereits vor dem Hinweis nach § 72 Abs. 1 Satz 2 OWiG ausdrücklich oder schlüssig erklärter Widerspruch gegen eine Entscheidung ohne Hauptverhandlung wird nicht dadurch gegenstandslos, dass der Betroffene auf den späteren Hinweis schweigt oder die ausdrückliche Anfrage des Gerichts, ob dem schriftlichen Verfahren widersprochen werde, unbeantwortet lässt. Insbesondere kann der Widerspruch auch bereits gegenüber der Verwaltungsbehörde - etwa mit dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid - wirksam erklärt werden.
2. An der Unzulässigkeit der Entscheidung im Beschlusswege ändert sich bei bereits erklärtem Widerspruch nichts, wenn das Einverständnis erst zu einem Zeitpunkt erklärt wird, zu dem der Beschluss bereits erlassen worden war. #8195;

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6033.htm

OWi
Ablehnung eines Beweisantrags, fehlende Begründung
BayObLG, Beschl. v. 04.12.2020 - 201 ObOWi 1471/20

Der Ablehnungsbeschluss eines unbedingten Beweisantrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens im Bußgeldverfahren muss begründet werden. Die Begründung darf nicht den Urteilsgründen überlassen werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6032.htm

OWi
Passfoto, Anforderung Einwohnermeldeamt, Täteridentifizierung, Zulässigkeit
OLG Koblenz, Beschl. v. 02.10.2020 - 3 OWi 6 SsBs 258/20

1. Die Beziehung des beim zuständigen Einwohnermeldeamt hinterlegten Personalausweisfotos des Betroffenen zur Fahreridentifizierung in Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren durch die Bußgeldbehörde ist zulässig und stellt keinen Verstoß gegen das Personalausweisgesetz (PAuswG) dar.
2. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PAuswG ist im Lichte von § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 PAuswG und des insoweit spezielleren § 25 Abs. 2 Satz 1 PAuswG auszulegen, wonach die Übermittlung von Lichtbildern durch die Passbehörden an die Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ausdrücklich ermöglicht werden sollte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6030.htm

OWi

Elektronisches Gerät, Powerbank Touchscreenschirm OLG Koblenz, Beschl. v. 21.12.2020 - 2 OWi 6 SsRs 374/20

Eine sogenannte "Powerbank" ist grds. kein elektronisches Gerät im Sinn des § 23 Abs. 1a StVO. Etwas anderes gilt für eine mit einem Touchscreenbildschirm versehene Powerbank.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6027.htm

OWi

Fahrverbot, Verwertung bußgeldrechtlicher Vorahndungen, Neuerteilung der Fahrerlaubnis BayObLG, Beschl. v. 16.11.2020 - 201 ObOWi 1375/20

1. § 4 Abs. 3 Satz 1 StVG hindert die Verwertung der vor einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis begangenen Ordnungswidrigkeiten im Bußgeldverfahren nicht. Eintragungen im Fahreignungsregister, die zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 5 StVG führen können, gehören nicht zu den Sanktionen, die das Gesetz als Folge der Begehung einer Ordnungswidrigkeit vorsieht.
2. Eine noch nicht rechtskräftige Ahndung wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit kann im Rahmen der Beurteilung, ob eine nicht durch den Regelfall des § 4 Abs. 2 Satz 2 BKatV indizierte Beharrlichkeit vorliegt, auch dann berücksichtigt werden, wenn dem Betroffenen das Unrecht der früheren Tat auf andere Weise bewusst geworden war. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn der Betroffene von deren Verfolgung durch die polizeiliche Anhaltung unmittelbar nach der Messung, dem nachweislichen Erhalt eines Anhörungsbogens oder die Zustellung eines Bußgeldbescheides bereits Kenntnis erlangt hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6028.htm

OWi

Rotlichtverstoß, Bußgeldbescheid, Bezeichnung des Tatortes AG Meldorf, Ur. v. 18.11.2020 - 25 OWi 305 Js 16575/20

Ungenauigkeiten der örtlichen Tatkonkretisierung wirken sich bei Verkehrsordnungswidrigkeiten nur auf ein Verteidigungsverhalten aus, das auf die momentane Verkehrs- und Fahrzeugsituation oder die Gemütslage des Fahrers abstellt. Für das Verteidigungsvorbringen gegen die technische Ordnungsgemäßheit der Messung ist es hingegen in der Regel ohne nachteilige Auswirkungen, wenn der Betroffene allein aufgrund des Bußgeldbescheides noch nicht die genaue Messanlage identifizieren konnte, da hier für eine wirksame Verteidigung ohnehin Akteneinsicht notwendig ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6029.htm

OWi

**Besorgnis Befangenheit, Richterin, Staatsanwalt, Ehe
AG Kehl, Beschl. v. 16.12.2020 – 5 OWi 505 Js 15819/20**

Zur Frage der Besorgnis der Befangenheit, wenn Richterin und Staatsanwalt miteinander verheiratet sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6022.htm

OWi

**Rohmessdaten, Einsichtnahme, Anspruchsvoraussetzungen
BayObLG, Beschl. v. 04.01.2020 - 202 ObOWi 1532/20**

1. Aus dem Recht auf ein faires Verfahren kann sich im Zusammenhang mit einer standardisierten Messung im Straßenverkehr ein Anspruch des Betroffenen auf Zugang zu nicht bei der Bußgeldakte befindlicher, aber bei der Verfolgungsbehörde vorhandener und zum Zwecke der Ermittlungen entstandener bestimmter Informationen, hier der sog. ‚Rohmessdaten‘ einer konkreten Einzelmessung, ergeben (Anschluss an BVerfG [3. Kammer des 2. Senats], Beschl. v. 12.11.2020 – 2 BvR 1616/18).
2. Demgegenüber wird durch die bloße Versagung der Einsichtnahme bzw. die Ablehnung der Überlassung von nicht zu den Bußgeldakten gelangter sog. „Rohmessdaten“ das rechtliche Gehör des Betroffenen (Art. 103 Abs. 1 GG) regelmäßig nicht verletzt (Festhaltung u.a. an BayObLG, Beschl. v. 09.12.2019 – 202 ObOWi 1955/19 = DAR 2020, 145; 06.04.2020 – 201 ObOWi 291/20 und KG, Beschl. v. 02.04.2019 - 122 Ss 43/19).
3. Ein Anspruch des Betroffenen und seiner Verteidigung auf Einsichtnahme und Überlassung der (digitalen) Daten der gesamten Messreihe besteht nicht (u.a. Anschluss an OLG Zweibrücken, Beschl. v. 05.05.2020 - 1 OWi 2 SsBs 94/19 = zfs 2020, 413 und 27.10.2020 – 1 OWi 2 SsBs 103/20).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6019.htm

OWi

**Ausbleiben im HV-Termin, Auslandsaufenthalt, genügende Entschuldigung
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 10.07.2020 – 1 OWi 2 SsBs 57/20**

Ein lange vor einem Hauptverhandlungstermin gebuchter oder zumindest reservierter Auslandsaufenthalt kann die Annahme einer genügenden Entschuldigung für das Fernbleiben im Termin rechtfertigen, sofern eine Abkürzung oder Unterbrechung des Auslandsaufenthalts unter Abwägung sämtlicher Umstände im Einzelfall unzumutbar erscheint. Dies kann vor allem auf Grund des finanziellen Aufwands im Falle einer vorzeitigen Rückreise der Fall sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6020.htm

OWi

**Fahrverbot, Anrechnung, vorläufige Entziehung, anderes Verfahren
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 12.11.2020 – 1 OWi 2 SsBs 146/20**

§ 25 Abs. 6 Satz 1 StVG gebietet nur die Anrechnung der Dauer einer in demselben Verfahren angeordneten vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6021.htm

StPO

**Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, Gesamtstrafe
LG Braunschweig, Beschl. v. 20.08.2020 - 9 Qs 159/20**

Über die Verteidigerbestellung nach § 140 Abs. 2 StPO entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei seinem Beurteilungsspielraum durch den Rechtsbegriff der Schwere der Tat Grenzen

gesetzt. Die Schwere der Tat beurteilt sich nach der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung. Ab zu erwartender Freiheitsstrafe von einem Jahr ist ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6037.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

LG Regensburg, Beschl. v. 30.12.2020 - 5 Qs 188/20

1. In Anbetracht der Neuregelung der Rechts der Pflichtverteidigung und der damit verbundenen Stärkung der Rechte des Beschuldigten unter Nominierung eines eigenen Antragsrechts gemäß § 141 Abs. 1 StPO kann es besonderen Umständen zulässig sein, auch rückwirkend einen Pflichtverteidiger zu bestellen.
2. Die Staatsanwaltschaft hat einen Beiordnungsantrag gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. Der Staatsanwaltschaft kommt hierbei kein Ermessensspielraum zu, vielmehr ist sie unverzüglich zur Vorlage verpflichtet. Insbesondere spielt es dabei keine Rolle, ob eine etwaige Stellungnahme des Verteidigers Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft hätte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6034.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

LG Berlin, Beschl. v. 17.11.2020 - 539 Qs 25/20

Eine nachträgliche, rückwirkende Bestellung des Rechtsanwalts als Pflichtverteidiger für ein abgeschlossenes Verfahren ist schlechthin unzulässig und unwirksam und mithin ausgeschlossen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6035.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Bestellung

AG Braunschweig, Beschl. v. 05.01.2021 - 7 Gs 2909/20

Die nachträgliche Bestellung eines Rechtsanwalts zum Pflichtverteidiger ist zulässig, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung gem. § 140 Abs. 1, 2 StPO vorlagen und die Entscheidung durch gerichtsinterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6036.htm

StPO

Pflichtverteidiger, schwierige Rechtslage, Polizeiflucht, verbotenes Rennen

LG Aachen, Beschl. v. 11.01.2021 - 61 Qs 83/20

Eine besondere Schwierigkeit der Rechtslage kann im Hinblick auf den Tatvorwurf des verbotenen Kraftfahrzeugrennens gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vorliegen, da bei der Anwendung dieser Norm sich ggf. verschiedene Rechtsfragen stellen, die bislang nicht (eindeutig) höchstrichterlich geklärt wurden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6038.htm

Zivilrecht

Besorgnis der Befangenheit, eigene Recherche des Richters, manipulierter Verkehrsunfall

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2020 – 11 W 35/20

Der Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist begründet, wenn der

abgelehnte Richter allein den streitigen Sachvortrag der Beklagten, der streitgegenständliche Verkehrsunfall sei absichtlich herbeigeführt, zum Anlass nimmt, über das gerichtsinterne Verfahrensregister nach vergleichbaren Verfahren zu suchen, an denen der Kläger ebenfalls beteiligt ist, und anschließend die Akten der auf diese Weise gefundenen Rechtsstreitigkeiten bezieht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6042.htm

Zivilrecht

Vandalismusschaden, Manipulation, Vortäuschung des Versicherungsfalles, Indizien OLG Saarbrücken, Urt. v. 11.12.2020 – 5 U 8/20

Zum Nachweis der Vortäuschung des Versicherungsfalles bei behaupteter mutwilliger Beschädigung eines Kraftfahrzeugs.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6041.htm

Zivilrecht

Parkscheibe, Privatparkplatz, sichtbares Auslegen, Vertragsstrafe AG Brandenburg, Urt. v. 23.10.2020 – 31 C 200/19

Auch auf einem frei zugänglichen privaten Parkplatz ist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 StVO die Parkscheibe (Bild 318, der Anlage 3, Abschnitt 3 Nr. 11 zu § 42 Abs. 2 StVO) von außen „gut lesbar“ entweder hinter der Windschutzscheibe oder aber auf der Abdeckplatte des Gepäckraumes (d.h. auf der Hutablage“) bzw. an der Seitenscheibe anzubringen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6026.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO, Mitwirkung, bestreitende Einlassung

AG Aschaffenburg, Beschl. v. 16.12.2020 - 390 AR 81/20

1. Auch im Fall einer Einstellung nach § 154 StPO kann die Gebühr Nr. 4141 VV RVG entstehen.
2. Ein teilweise bestreitende Einlassung erfordert erfahrungsgemäß immer eine vorherige Absprache des Verteidigers mit dem Mandanten und eine Auseinandersetzung mit der Verfahrensakte. Dies reicht aus, um den Gebührentatbestand des Nr. 4141 VV RVG zu erfüllen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6039.htm

Gebühren

Längenzuschlag, mehr als fünf Stunden, Stundenablauf LG Karlsruhe, Beschl. v. 29.12.2020 - 3 KLS 220 Js 16158/10

Eine Stunde endet mit Ablauf der Sekunde 59:59 Uhr. Danach beginnt die nächste Stunde.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6040.htm

Gebühren

Pauschgebühr, Wirtschaftsstrafverfahren OLG Hamm, Beschl. v. 15.12.2020 - III-5 RVGs 81/20

Zur Gewährung einer Pauschgebühr in einem Wirtschaftsstrafverfahren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6025.htm

Gebühren

Vernehmungsterminsgebühr, Verhandeln“ im Haftprüfungstermin LG Würzburg, Beschl. v. 25.11.2020 - 8 KLS 981 Js 20829/18

Unter Verhandeln i.S. der Nr. 4102 Nr. VV RVG ist die Mitwirkung an einem Entscheidungsprozess durch jegliche sachdienliche Handlungen zu verstehen werden, welche die Herbeiführung einer Entscheidung zu fördern geeignet sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6023.htm

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

An der Spitze der Hinweise noch einmal die beiden Hinweise auf unsere **Neuerscheinungen im Februar/März 2021**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist im BGBl. verkündet und - wie geplant - am 01.01.2021 in Kraft getreten. Wir haben ja Gewähr bei Fuß gestanden und können nun, nachdem die Änderungen im BGBl. verkündet sind, in den nächsten Tagen - nachdem die letzten Arbeiten an dem Werk erledigt sind - die Druckmaschinen anwerfen. Ich denke, wir werden dann sicherlich mit die ersten sein, die mit einer Neuauflage zu den Änderungen auf den Markt kommen. Es wird dann aber auch Zeit mit der Neuauflage.



Wie immer: Man kann "**vorbestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird automatisch nach Erscheinen geliefert



Und als **zweite Neuerscheinung** wird dann ebenfalls in den nächsten Wochen kommen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Die Neuerscheinung liegt einigermaßen im Turnus, da hat uns nur Corona und die Gesetzesinitiative aus Hessen ein wenig Verzögerungen gebracht. Aber jetzt läuft es. Wie immer: Aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hat sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage getan in dem Bereich. Auch hier: Wir werden topaktuell sein. Die Entscheidung des BVerfG v. 11.12.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann ebenfalls nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.

Aus dem lieferbaren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden aber auch von dem Werk schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



Es gibt dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mänglexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de